



Antrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Annette Karl, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Michael Busch, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Florian Ritter, Stefan Schuster, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild SPD**

Subsidiarität

Positive Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union

COM(2020) 682

(BR-Drs. 649/20)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips bei Gesetzgebungsakten der Europäischen Union (EU) gibt der Landtag folgende Stellungnahme ab:

Der Landtag stellt fest, dass zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union COM(2020) 682 (BR-Drs. 649/20) keine Subsidiaritätsbedenken bestehen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats voraussichtlich am 18. Dezember 2020 den Richtlinienvorschlag wie auch auf EU-Ebene zu unterstützen.

Begründung:

Ziel des Richtlinienvorschlags ist die Schaffung eines Rahmens, um allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der EU einen Zugang zu angemessenen Mindestlöhnen zu gewähren.

Der Richtlinienvorschlag sieht eine Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in der Europäischen Union (EU) durch die Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Mindestlöhnen auf einem angemessenen Niveau und den Zugang der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Mindestlohnschutz vor. Eine Pflicht zur Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns ist nicht vorgesehen.

Mitgliedstaaten, in denen die tarifvertragliche Abdeckung weniger als 70 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umfasst, müssen zusätzlich entweder per Gesetz oder durch Vereinbarung innerhalb der Sozialpartnerschaft einen Rechtsrahmen für Tarifverhandlungen schaffen und einen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen aufstellen. Mitgliedstaaten mit gesetzlichen Mindestlöhnen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Festlegung und Aktualisierung von Mindestlöhnen sich an näher festgelegten Kriterien orientiert, die zur Förderung der „Angemessenheit“ beitragen. Dafür geben international übliche Indikatoren Anhaltspunkte, wie etwa 60 Prozent des Bruttomedianlohns und 50 Prozent des Bruttodurch-

schnittslohns. Dies hätte auch in Deutschland eine deutliche Anhebung des Mindestlohns zur Folge. Für bestimmte Beschäftigtengruppen können Abweichungen vorgesehen werden.

Wie die SPD-Fraktion bereits in ihrem Antrag „Für ein soziales Europa: Europäischen Mindestlohn jetzt einführen!“ auf Drs. 18/760 vom 20. März 2019 dokumentiert hat, gilt aktuell in 21 der 27 EU-Staaten ein branchenübergreifender gesetzlicher Mindestlohn. Bei der Höhe der Lohnuntergrenze bestehen jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten, sowohl mit Blick auf die tatsächliche Höhe wie auch in Relation zu den nationalen Lebenshaltungskosten und Lohngefügen.

Ein Rahmen für europäische Mindestlöhne reduziert die zunehmende Lohnungleichheit innerhalb der EU und verhindert die weitere Ausdehnung des Niedriglohnsektors. Er hilft, internationalen Standortwettbewerb abzumildern. Der Druck auf nationale Tarifsysteme, der durch die wachsende Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmermobilität innerhalb der EU entsteht, kann so gemindert werden. Europäische Mindestlöhne als Sockelbasis internationaler Koordinierung können ein Absinken von Reallöhnen verhindern und die binnenwirtschaftliche Dynamik anregen. So werden makroökonomische Ungleichgewichte innerhalb der EU abgebaut. Europäische Mindestlöhne stellen sicher, dass Menschen von ihrer Arbeit leben können und keine den Lohn aufstockende Unterstützung vom Staat benötigen. Dies entlastet die Staatshaushalte und schützt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Altersarmut.

Die COVID 19-Krise hat Branchen mit hohem Anteil von Geringverdienenden, wie den Einzelhandel und den Tourismus, besonders hart getroffen. Beschäftigungsmöglichkeiten und angemessene Mindestlöhne für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der EU sind für eine gesamtwirtschaftliche Erholung maßgeblich.

Subsidiaritätsbedenken zum Richtlinienvorschlag sind unbegründet, da er einen Rahmen für Mindeststandards festlegt und die Befugnis der Mitgliedstaaten zur Festlegung höherer Standards achtet, unbeschadet der Rolle, die die Mitgliedstaaten den Sozialpartnern im Einklang mit den nationalen Traditionen und unter uneingeschränkter Achtung der Vertragsfreiheit innerhalb der Sozialpartnerschaft übertragen können. Im Einklang mit Art. 153 Abs. 2 Buchst. b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fördert und ergänzt die vorgeschlagene Richtlinie die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten durch Mindestvorschriften, die schrittweise anzuwenden sind. Art. 153 Abs. 2 Buchst. b AEUV in Verbindung mit Art. 153 Abs. 1 Buchst. b AEUV sieht ausdrücklich vor, dass Richtlinien zum Erlassen von Mindestvorschriften, die schrittweise von den Mitgliedstaaten anzuwenden sind, verwendet werden können.